

Entscheid. Sammlg. d. Senats

Abschrift

## BUNDESGERICHTSHOF

## B E S C H L U S S

IX ZB 263/76

5. 12 78

in der Entschädigungssache

Mathilde B. (fr. B.), geborene R.,  
rue de N., S., Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt B., -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thum, Zorn,  
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des 14. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom  
6. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-  
verfahrens trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-  
behaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls.  
Die Angriffe der Beschwerde gehen im Übrigen an dem vom Beru-  
fungsgericht festgestellten Sachverhalt vorbei. Das Berufungs-  
gericht geht davon aus, daß das Leiden der Klägerin erstmals  
im Februar 1942 manifest geworden ist.

Dr. Thum

Dr. Lang